

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

1. Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie  
an der Freien Universität Berlin Seite 3
2. Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie  
an der Freien Universität Berlin Seite 11
3. Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
des Studienganges Lehrkräfte der Kranken-  
und Kinderkrankenpflege  
(veröffentlicht im FU-Mitteilungen 17/1981 vom 20. 11. 1981) Seite 15

# 1. Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Freien Universität Berlin

Vom 8. Oktober 1980

Auf Grund von § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 22. Dezember 1978. (GVBl. S. 2449)<sup>1)</sup> hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 8. Oktober 1980 die folgende Studienordnung erlassen:<sup>2)</sup>

## § 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt gemeinsam mit der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Diplomstudiengang Biologie der Freien Universität Berlin (FU Berlin).

## § 2 – Dauer des Studiums

Das Studium ist vom Fachbereich so angelegt, daß es in 10 Semestern abgeschlossen werden kann.

## § 3 – Zugangsvoraussetzung

Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von dem für Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

## § 4 – Ziel des Studiums

1. Das Studium soll den Studenten auf seine zukünftigen Tätigkeiten und Aufgaben in Hochschulen, Forschungsinstituten, in der Industrie und Verwaltung sowie auf seine Verantwortung in der Gesellschaft vorbereiten.
2. Der Student muß deshalb fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum Vermitteln von wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnissen erlernen.

Wissenschaftliches Arbeiten beinhaltet:

- die Bereitschaft, Probleme zu erkennen, Aufgaben aufzugreifen, die sich für den Biologen in der Ge-

sellschaft stellen; Interesse am wissenschaftlichen Fortschritt und für biologische Fragestellungen, Lebensprozesse und Organismen (Motivation),

- Offenheit gegenüber Veränderungen und neuen Einsichten; gegebenenfalls die Bereitschaft, Auffassungen und Positionen in Frage zu stellen (Kritikfähigkeit, Autonomie),
- die Fähigkeit, bestehende Erkenntnisse in neue Zusammenhänge zu stellen, unter anderen Gesichtspunkten zu sehen und daraus Ideen, Erkenntnisse und neue Ansatzpunkte zu entwickeln (Kreativität),
- die Fähigkeit, effektiv in Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten, Probleme und Erkenntnisse zu diskutieren und abzuschätzen, welche Aufgaben besser allein und welche besser in der Gruppe bearbeitet werden können (Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit).

## 3. Fachspezifische Ausbildungsziele

Die Studenten müssen sich einerseits spezialisieren, andererseits in der Lage sein, spezielle Probleme aus anderen Bereichen der Biologie und neue Forschungsbereiche verstehen zu können. Für Diplombiologen – wenn sie Chancen für eine spätere Berufstätigkeit haben wollen – ist deshalb ein breiter Überblick über die Biologie gleichermaßen wichtig. Dazu gehört:

- Kenntnis von biologischen Denkansätzen und von Vorgehensweisen in der Biologie,
- exemplarische Kenntnisse in den Teilbereichen der Biologie (siehe § 6), von Vorgehensweisen, Methoden, Techniken und Fakten und die Fähigkeit, diese Kenntnisse anzuwenden, d. h., auch auf andere Problemstellungen zu übertragen,
- Kenntnis der für die Biologie relevanten Grundlagen aus den anderen Naturwissenschaften und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- die Fähigkeit, biologische Erkenntnisse und Zusammenhänge zu vermitteln,
- Kenntnis von den Bedingungen, die auf die Biologie als Wissenschaft einwirken und von Möglichkeiten, als Biologe Einfluß auf Entscheidungen zu nehmen.

Ferner müssen die Studenten sich spezielle Kenntnisse von Methoden und Techniken auch aus den anderen Naturwissenschaften aneignen.

<sup>1)</sup> geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1981 (GVBl. S. 290)

<sup>2)</sup> bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung am 10. Juni 1981

4. Zur Vorbereitung auf das spätere Tätigkeitsfeld ist besonders wichtig, über die Arbeitssituation in Betrieben, Bundesämtern, an der Universität oder an sonstigen Forschungsinstituten informiert zu sein. Der Fachbereichsrat holt deshalb Berufsfeldanalysen ein und vermittelt sie in der Studienberatung den Studenten.

#### § 5 - Eingangsvoraussetzungen

Das Studium am Fachbereich Biologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

#### § 6 - Ausbildungsbereiche, Studieninhalte

Inhaltlich ergibt sich die Gliederung der Ausbildung aus den untersuchten Fragestellungen, der Art der untersuchten Objekte bzw. der angewandten Methoden. Für die Ausbildung im Grundstudium ist die Abgrenzung zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen der Biologie - Botanik, Zoologie und Allgemeiner Biologie (mit Genetik, Molekularbiologie und Biophysik) - aufgehoben. Dies geschieht in den Grundkursen zugunsten einer integrierten Darstellung phylogenetischer, ökologischer, physiologischer und morphologischer Eigenschaften aller Organismen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen). Die Grundkurse basieren methodisch und didaktisch auf den im folgenden definierten interdisziplinären Ausbildungsbereichen, die Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Faches Biologie und seiner Disziplinen sind. Die zur Erläuterung angegebenen Fragestellungen charakterisieren wesentliche Schwerpunkte der Biologie. Sie werden im Fachbereich in Forschung und Lehre in unterschiedlichem Ausmaß vertreten.

##### Wissenschaftstheoretischer und historischer Bereich

Wie verlief die Entwicklung der Biologie im Zusammenhang mit der kulturgeschichtlichen Entwicklung? Welche erkenntnistheoretischen Prinzipien liegen den Naturwissenschaften und besonders der Biologie zugrunde?

##### Fachdidaktischer Bereich

Wie können biologische Erkenntnisse in der Lehre an Schule und Hochschule optimal weitergegeben werden?

##### Allgemein biologischer Bereich

Durch welche Kriterien unterscheiden sich belebte Systeme von unbelebten Systemen? Welche Vorgänge führten zur ersten Entstehung von Leben auf der Erde und zur Entwicklung der Organismen bis zum heutigen Stand? Wie pflanzen sich Organismen fort?

##### Genetischer Bereich

Wie werden Erbinformationen im Organismus gespeichert und realisiert? Wie werden sie an die Folgegeneration weitergegeben? Wie können sie verändert werden?

##### Humanbiologischer Bereich

Welche biologischen Prozesse sind besonders bedeutsam für Entwicklung, Funktionen und Verhalten des Menschen?

##### Morphologischer Bereich

Welche Organe, Gewebe, Zellen, Zellorganellen und deren Untereinheiten gibt es und wie entwickeln sie sich? Welche Baupläne existieren, wie werden sie erkannt? Welche Beziehungen bestehen zwischen Struktur und Funktion?

##### Systematischer Bereich

Welche Organismen gibt es, nach welchen Prinzipien können sie zusammengefaßt und benannt werden? Welche Merkmale aus welchen Bereichen werden für die Aufgabe, eine auf die stammesgeschichtliche Entwicklung gegründete Ordnung wiederzugeben, herangezogen und nach welchen Kriterien sind sie zu werten? Wie wird die Homologie oder Analogie ihrer Strukturelemente festgestellt?

##### Physiologischer Bereich

Welche molekulare Zusammensetzung haben Organismen, welche physikalischen und chemischen Kräfte bestimmen Stoffwechsel, Reizaufnahme, Erregungsleitung und -ver-

arbeitung? Wie wird die Entwicklung von Organismen gesteuert? Wie erfolgt die Regulation von physiologischen Vorgängen?

##### Verhaltensbiologischer Bereich

Wie läuft Verhalten ab und nach welchen Prinzipien wird es gesteuert? Welche Mechanismen beeinflussen die Ontogenese von Verhalten? Wie verständigen sich Tiere, und wie werden ihre sozialen Beziehungen gebildet und aufrechterhalten? Wie verhalten sich Organismen in Abhängigkeit von Lebensraum und Entwicklungsstufe? Wovon unterscheidet sich Tierverhalten von vergleichbarem Verhalten des Menschen?

##### Ökologischer Bereich

Welche Mechanismen und welche Beziehungen bestehen zwischen Organismen und der belebten und unbelebten Umwelt? Welche Mechanismen liegen diesen Beziehungen zugrunde? Welche Umweltfaktoren bestimmen die räumliche Verteilung und die zeitliche Organisation von Lebewesen mit ihrer Umwelt? Welche Aspekte ergeben sich aus der Kenntnis dieser Beziehungen für den angewandten Bereich?

Zu anderen naturwissenschaftlichen Fächern übergreifende biologische Bereiche

Wie lassen sich biologische Vorgänge auf zellulärer und molekularer Ebene erklären? Welche Strukturen haben Biomoleküle? Welche energetischen Vorgänge liegen biologischen Vorgängen zugrunde? Welche mathematischen Gesetzmäßigkeiten liegen biologischen Vorgängen zugrunde? Wie werden Meßergebnisse statistisch ausgewertet?

##### Angewandter Bereich

Welche Möglichkeiten bestehen zur Anwendung biologischer Erkenntnisse zum Nutzen des Menschen? Welche Verfahren stehen zur Verfügung? Welche Folgen ergeben sich für die Umwelt? Welche Wechselwirkungen bestehen zwischen Biologie und Gesellschaft und welche Forderungen sind daraus für die Aufgaben und Verantwortung des Biologen zu ziehen?

Integraler Bestandteil des Biologiestudiums sind naturwissenschaftliche Fächer wie Chemie, Physik, Mathematik, Statistik sowie gesellschaftswissenschaftliche, erziehungswissenschaftliche, philosophische, medizinische und geowissenschaftliche Bereiche.

#### § 7 - Lehrveranstaltungen

##### 1. Vermittlungsformen:

###### a) Praktika (z. T. mit Exkursionen)

Selbständige Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten (exemplarisches Lernen) mit geeigneten Methoden.

###### b) Seminare

Die Aufarbeitung im Seminar hat vor allem folgende Aufgabe:

- Berichterstattung, Vergleich der Ergebnisse, Diskussion sowie Planung des weiteren Vorgehens.
- Beseitigung aufgetretener Unklarheiten.
- Selbstkontrolle der Lehrenden und Lernenden.
- Wegen der großen Stofffülle wird die Ausbildung immer exemplarisch sein. Es besteht für den Lernenden die Notwendigkeit, Einzelprobleme und Tatsachen in einen größeren Rahmen einzusortieren (Erkennen des Stellenwertes). Besonders Anfänger benötigen ein Schubladensystem zum Einsortieren der zunächst unübersichtbaren Fülle an Neuem. Exemplarisches Lernen muß also mit orientierendem kombiniert werden.
- Beim exemplarischen Lernen besteht das Problem des Transfers des an einem Objekt erworbenen Könnens und Wissens auf andere Bereiche. Der Lernende muß üben, exemplarisch

erworbenes Wissen auf bisher nicht bekannte Probleme anwenden zu können.

#### c) Vorlesungen

Darstellungen allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen.

#### d) Projektstudien

Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorgehensweisen, Methoden und Techniken zur Lösung von Forschungsvorhaben erlernt und auf die übergeordneten Fragestellungen bezogen werden können.

Projekte im Grundstudium sind gegebenenfalls Bestandteile einzelner Grundkurse.

Projekte im Hauptstudium sind Praktika gleichgestellt. Ihr erfolgreiches Absolvieren wird durch Leistungsnachweise bescheinigt. Die anzurechnende SWS-Zahl setzt der FBR in jedem Fall auf Grund des Projektkonzeptes fest. Genauere Erläuterungen zu den Projekten werden von den jeweiligen Lehrveranstaltern bekanntgegeben.

#### e) Exkursionen

Exkursionen sollen zur Erarbeitung bestimmter Fragenkomplexe im Gelände gestaltet werden. Dazu gehört eine intensive Vor- und Nachbereitung (z. B. integriertes Seminar).

Weiterhin sollen Exkursionen an Forschungsstätten außerhalb des Fachbereichs stattfinden.

#### f) Colloquien

In Colloquien werden aktuelle Forschungsergebnisse vorgestellt. Sie schaffen die Möglichkeit, auch andere Wissenschaftler kennenzulernen und damit einerseits einen Überblick über die Weiterentwicklung der Biologie zu gewinnen und andererseits Erkenntnisse für die eigene Arbeit zu gewinnen.

Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung des Lernziels ein begleitendes Selbststudium.

### 2. Grundkurse:

Sie sind eine integrierte Lehrveranstaltungsform. Sie können die Elemente nach Nummer 1 a bis e enthalten, wobei die Praktikumsarbeit im Vordergrund stehen soll.

Die Grundkurse sollen ein System zur Einordnung von biologischen Fragen und Kenntnissen liefern und Grundlagen zu wissenschaftlichem Arbeiten liefern. Grundwissen soll zunächst von den Studenten an Hand geeigneter Literatur, Skripten usw. erarbeitet und später im Grundkurs vertieft werden.

Der Student soll geeignete Techniken selbständig auswählen lernen. Dazu müssen Techniken (Versuchsaufbau) unbedingt verständlich und überschaubar sein. Nach Möglichkeit sollen einfache Techniken der verfeinerten, in der Forschung angewandten gegenübergestellt werden, um erst Prinzipien klarzumachen und danach die Vorteile einer Verfeinerung aufzuzeigen.

### 3. Wahlpflichtveranstaltungen:

Die Bedeutung der Wahlpflichtveranstaltungen für die die Vermittlungsformen Nummer 1 a bis e gelten, geht aus folgenden Punkten hervor:

- Die Studenten sollen schon im Grundstudium neben einer Aneignung von Grundkenntnissen die Gelegenheit haben, ihren speziellen Interessen folgen zu können.
- Es sollen Grundlagen vertieft und erweitert werden können.
- Sie bieten schon während des Grundstudiums die Möglichkeit, auf didaktische Probleme einzugehen.

#### a) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen

In fachwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen ist Grundlagenwissen unter neuen Aspekten zu vertiefen und zu erweitern, im wesentlichen durch Integration von in verschiedenen Grundkursen bereits erworbenem Wissen, indem es auf ein übergreifendes Thema (z. B. Humanbiologie, Ökologie) angewandt wird. Es sollen auch Teilpro-

bleme bearbeitet werden (z. B. Tierwanderungen, Blütenökologie), um auch schon im Grundstudium spezielleren Interessen Rechnung zu tragen und dadurch motivierend zu wirken.

#### b) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen

In allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtveranstaltungen (aus theoretischen Bereichen) sollen verstärkt allgemeinere Ausbildungsziele erreicht werden, z. B. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewußtem Verhalten. Reflexion über Folgen und praktische Anwendung der Ergebnisse und die Fähigkeit, Wissen und Ergebnisse weiterzuvermitteln.

### 4. Hauptstudium

Zum Hauptstudium gehören Lehrveranstaltungen der Vermittlungsformen Nummer 1 a bis f.

### § 8 Leistungsnachweis

Die Ausbildungsziele sind in § 4 beschrieben. Das Erreichen dieser Ziele hängt sowohl vom Lehrenden als auch vom Lernenden ab. Zum Ablauf eines geordneten und erfolgreichen Studiums gehört es, daß sich der Student regelmäßig Erfolgskontrollen unterzieht. Ebenso wichtig ist es, daß die Lehrenden sich kontinuierlich ihres Lehrerefolges versichern. Lernerfolgskontrollen sollen daher so konzipiert sein, daß sie zugleich Lehrerfolgskontrollen sind.

Die Kontrollen können in den Übungen, Seminaren, Projekten und Exkursionen je nach der angewandten didaktischen Methode in unterschiedlicher Weise erfolgen. Möglichkeiten sind mündliche oder schriftliche Tests, das Anfertigen besonderer Arbeiten (Referate, Protokolle), aber auch Gruppengespräche als direkter Bestandteil der Lehrveranstaltung. In jedem Fall sollen zu Beginn einer Lehrveranstaltung Lehr- und Lernziele dargestellt, die Form und das Verfahren der Erfolgskontrolle zwischen Lehrenden und Lernenden abgesprochen und die Erfolgskriterien erläutert werden. Die erfolgreiche Teilnahme soll an Hand von Protokollen, Referaten und Gruppengesprächen festgestellt werden. Schriftliche Tests führen nur in Verbindung mit anderen Leistungsnachweisen zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird ohne weitere Benotung bescheinigt und dient als Leistungsnachweis.

Manche Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung. Die Zulassung zu einem Grundkurs wird nicht vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung abhängig gemacht.

### § 9 - Studienberatung

Die Studienberatung unterstützt den Studenten bei der Planung und Durchführung seiner Ausbildung. Für allgemeine Fragen steht die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung (ZE 5) der FU Berlin zur Verfügung. Die Studienfachberatung wird von den Mitgliedern des Fachbereichs 23 durchgeführt. Jeder Student soll mindestens an je einer Beratung zu Beginn des ersten Semesters und zu Beginn des Hauptstudiums teilnehmen. Es ist eine kontinuierliche Studienfachberatung anzustreben, die als eine Verpflichtung für die Lehrenden und Lernenden aufzufassen ist. Der Fachbereichsrat beauftragt mit der Koordination und Organisation der Studienfachberatung einen Hochschullehrer, der einmal im Jahr über seine Arbeit berichtet.

Der Fachbereichsrat gibt am Ende jedes Semesters ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis über die Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters heraus, das für Erstsemester durch einen Studienführer ergänzt wird.

Im Rahmen der Studienfachberatung wird dem Studenten die Studien- und Prüfungsordnung ausgehändigt und an Hand dieser Unterlagen Fragen der Organisation des Studiums, des Lernens und der Modalität des Lernens besprochen. Dabei sind die individuellen Interessen und die Notwendigkeiten, die sich aus den Anforderungen der

Diplomprüfungsordnung ergeben, zu berücksichtigen und nach Möglichkeit in Einklang zu bringen. Zum Vorstellen der Arbeitsgruppen und Einrichtungen des Fachbereichs sollen zu Beginn des Studiums Führungen stattfinden.

Die Studienberatung sollte die Bildung von Studiengruppen fördern, die die Kleingruppenarbeit in den Praktika und Seminaren stark unterstützt und dem Einzelnen hilft, nicht isoliert sein Studium zu absolvieren und gemeinsame Probleme der Studierenden zu erkennen.

Sie soll die auftretenden Probleme nicht nur registrieren, sondern versuchen, mit Hilfe aller Beteiligten eine Verbesserung herbeizuführen.

In der Studienberatung sollen auch Informationen über die Berufsaussichten vermittelt werden. Am Anfang des Semesters soll für die Erstsemester eine Orientierungsveranstaltung stattfinden.

#### § 10 – Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das normalerweise 5 Semester dauert,
2. das Hauptstudium, das normalerweise 3 Semester dauert, zuzüglich der 2 Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit.

#### § 11 – Grundstudium

1. Aufgabe des Grundstudiums ist es, Studenten einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen der Biologie zu vermitteln und sie an selbständiges wissenschaftliches Arbeiten heranzuführen. Dieses ist Voraussetzung für die Spezialisierung im Hauptstudium. Der Abschluß des Grundstudiums erfolgt durch die Diplom-Vorprüfung.
2. Für ein erfolgreiches Grundstudium sind zu absolvieren
  - a) Pflichtveranstaltungen aus den biologischen Bereichen im Gesamtumfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden (SWS) (Näheres im Anhang zu § 11);
  - b) Pflichtveranstaltungen aus den nichtbiologischen Bereichen im Gesamtumfang von mindestens 25 SWS (Näheres im Anhang zu § 11);
  - c) Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 SWS. Es sollen dabei sowohl allgemeinwissenschaftliche (gemäß § 6 Satz 7) als auch fachwissenschaftliche Veranstaltungen absolviert werden. Die allgemeinwissenschaftlichen Veranstaltungen sollen wissenschaftstheoretische, fachdidaktische und berufsbezogene Bereiche umfassen.

#### § 12 – Hauptstudium

1. Das Hauptstudium ist die Spezialisierungsphase des Studiums. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
2. Der Diplomstudent soll im Hauptstudium Vorgehensweisen, Methoden und Techniken in einem Teilbereich der Biologie erlernen und mit wesentlichen Problemstellungen und Innovationsentwicklungen unter Berücksichtigung der gesamtwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Funktionen vertraut gemacht werden. Dies kann in Projekten erfolgen, wo Vorgehensweisen, Methoden und Techniken zur Lösung von Forschungsvorhaben erlernt und auf die übergeordneten Fragestellungen bezogen werden können. Der Student kann sich im Hauptstudium auf einem Teilgebiet der Biologie spezialisieren und die zur Bearbeitung notwendigen Kenntnisse aus anderen biologischen und naturwissenschaftlichen Bereichen erwerben. Der Diplomstudent soll auch auf seine spätere Arbeitssituation vorbereitet werden.
3. Während des Hauptstudiums sind fachspezifische Lehrveranstaltungen von 60 SWS obligatorisch, mindestens 45 SWS davon sollen auf Lehrveranstaltungen

entfallen, in denen die praktische Arbeit im Vordergrund steht.

Die 60 SWS Pflichtstunden sollen sich zusammensetzen aus:

- Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktes (10 bis 30 SWS),
- Lehrveranstaltungen aus Teilbereichen der Biologie und anderen Naturwissenschaften, die mit dem gewählten Schwerpunkt in Zusammenhang stehen (15 bis 25 SWS),
- Lehrveranstaltungen aus dem allgemeinwissenschaftlichen Bereich, insbesondere zu Problemen, die im Hauptstudium vordringlich werden, wie z. B. Berufspraxis, Hochschuldidaktik, Erkenntnis und Wissenschaftstheorie.

Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist erwünscht.

#### § 13 – Durchführung der Studienordnung

Für die Einhaltung der Studienordnung ist der Fachbereichsrat verantwortlich.

#### § 14 – Weiterentwicklung und Überprüfung der Studienordnung

Die Studienordnung muß auf Grund von Berufsfeldanalysen, von didaktischen Erfahrungen und fachwissenschaftlichen Erkenntnissen überprüft und weiterentwickelt werden. Änderungen müssen vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Senator für Wissenschaft und Forschung genehmigt werden.

#### § 15 – Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die Studenten, die nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können nach Wahl nach den bisher geltenden Regeln ihr Studium zu Ende führen oder nach dieser Studienordnung, sofern dafür zusätzliche Lehrveranstaltungen für die entsprechenden Studiensemester angeboten werden.

#### § 16 – Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt nach der Bestätigung durch den Senator für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

#### A n h ä n g e

zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Freien Universität Berlin

#### Anhang zu § 7

##### Ausbildungsorganisation

Die Studenten sollen im Laufe ihres Studiums über die Aneignung des Grundwissens auch lernen, Forschungsaufgaben zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, Versuche selbständig durchzuführen und auszuwerten, Ergebnisse kritisch zu beurteilen und Erkenntnisse weiterzuvermitteln. In Hinblick auf die Lehrveranstaltungen bedeutet dies, daß die Teilnehmer soweit wie möglich zu eigenständigem Arbeiten anzuregen sind. Problembezogene Themenstellungen in Lehrveranstaltungen fördern in besonderem Maße die Motivation der Studenten zum selbständigen Aneignen von Kenntnissen.

Hinsichtlich der Selbständigkeit werden sich naturgemäß Unterschiede ergeben; je nachdem, ob es sich um Anfänger- oder Fortgeschrittenenveranstaltungen handelt. Forschungsarbeit im engeren Sinne dürfte im allgemeinen erst zum Abschluß des Studiums möglich sein; hier erhält die Diplomarbeit den ihr zukommenden Stellenwert im Rahmen der Ausbildung.

## Verhältnis von Einzelarbeit zu Gruppenarbeit

Wissenschaftliche Tätigkeit wird entweder von einer Einzelperson ausgeübt oder in Form einer Zusammenarbeit mehrerer Forscher. Die Entscheidung, welche Verfahrensweise jeweils zweckmäßig ist, hängt wesentlich von der Problemstellung und den angewandten Methoden ab. Der Student soll im Laufe seines Studiums beide Arbeitsweisen erlernen und vor allem zu entscheiden lernen, welche Aufgaben einzeln und welche besser in der Kleingruppe gelöst werden.

Die Arbeit in Kleingruppen ist Voraussetzung dafür, daß die Studenten lernen können, gemeinsam einen Versuch zu planen, ein Projekt durchzuführen. Nur dann können die Lernziele Kooperation, Kommunikation und Arbeitsökonomie erreicht werden, denn in der Kleingruppe kann jeder in Versuchsplanung und Durchführung einbezogen werden. Dabei sollen Einzelleistungen im Sinne einer von der Gruppe

durchgeführten Arbeitsteilung gefördert werden, damit auch gelernt wird, allein zu arbeiten und vor allem zu entscheiden, welche Aufgaben besser einzeln und welche besser in der Gruppe gelöst werden können. Jeder einzelne hat die Möglichkeit, sich über fachliche Zusammenarbeit einer Gruppe zuzuordnen und Verantwortung für deren Funktionen zu übernehmen. Beim Zusammentragen von Gruppenergebnissen lernen die Studenten das Weitervermitteln von eigenen Ergebnissen.

Durch das gemeinsame Arbeitsziel besteht Interesse an den Einzelergebnissen auch der anderen Kleingruppen. Dadurch wird die Grundlage für die Diskussionen vor allem von Studenten zu Studenten (nicht nur über Vermittlung des Lehrenden) geschaffen. Es ist anzustreben, daß die Größe der Gruppe bei Seminaren nicht mehr als 12 Teilnehmer pro Betreuer, bei Praktika nicht mehr als 6 Teilnehmer pro Betreuer überschreitet.

## Anhang zu § 11

1. Das Grundstudium des Diplomstudienganges umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

## a) Pflichtlehrveranstaltungen aus dem biologischen Bereich

Grundkurse	SWS
Einführung in die Biologie (Orientierungspraktikum)	3
Biologisches Grundpraktikum	12
Prinzipien der Phylogenetik und des Systematisierens	9
Allgemeine Prinzipien der Vererbung und der Evolution	6
Einführung in die Biochemie und Stoffwechselphysiologie der Organismen	7
Einführung in die Neuro- und Verhaltensbiologie	7
Einführung in die Entwicklungsbiologie	5
Ökologie	8
V Stämme des Tier- und Pflanzenreichs	4

## b) Pflichtlehrveranstaltungen aus den nichtbiologischen Bereichen

Grundkurse	SWS
Chemie insgesamt	15
I allgemeine, physikalische und anorganische Chemie	
II organische Chemie	
Physik	5
Mathematik	3
Statistik	3

2. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sollten möglichst folgendermaßen aufgebaut sein:

Veranstaltung	Grundfrage	Inhalte	Ausbildungsziele
Einführung in die Biologie (Orientierungspraktikum) 3 Wochen zu Beginn des 1. Fachsemesters	Wie lassen sich biologische Prinzipien erkennen und analysieren	An Hand ausgewählter Objekte sollen Erkenntnisse von grundsätzlichen Eigenschaften, die die Lebewesen charakterisieren, mit Hilfe einfacher Methoden und Techniken erarbeitet werden.	a) Erstes Erkennen biologischer Probleme, Zerlegung in lösbare Einzelprobleme und Formulierung erster Fragestellungen, Entwurf und Ausführung einfacher Lösungsstrategien in der Kleingruppe, Diskussion der Ergebnisse in der Gruppe und mit dem Betreuer, Entwicklung weiterführender Denkansätze. b) Verstärkung der Motivation auch zum Erlernen weiterer Methoden und Techniken. c) Einsicht für die Notwendigkeit von Erkenntnissen aus Nebenfächern.

Veranstaltung	Grundfrage	Inhalte	Ausbildungsziele
Biologisches Grundpraktikum empfohlen für das 1. Semester	<p>Woraus bestehen Organismen?</p> <p>Wie funktionieren biologische Strukturen?</p> <p>Welche Prozesse laufen im Lebewesen ab?</p> <p>Welche Beziehungen bestehen zur Umwelt?</p>	Allgemeine Bau- und Funktionsprinzipien und der Organismen werden an verschiedenen pflanzlichen und tierischen Organismen verschiedener Entwicklungsstufen bearbeitet.	<p>Erkennen biologischer Probleme. Zerlegung in lösbare Einzelprobleme, Formulierung erster Fragestellungen, Entwurf und Ausführung einfacher Lösungsstrategien in der Kleingruppe, Diskussion in der Gruppe und mit dem Betreuer, Entwicklung weiterführender Denkansätze.</p> <p>Einordnung der Probleme in größere Zusammenhänge. Erkennen von Gesetzmäßigkeiten. Entwicklung von Hypothesen und Modellen.</p> <p>Erkennen der Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen von Struktur und Prozessen.</p> <p>Erkennen von Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Organismen.</p> <p>Einsicht für die Notwendigkeit von Erkenntnissen aus Nebenfächern.</p>
Grundkurs Prinzipien der Phylogenetik und des Systematisierens empfohlen für das 3. oder 4. Semester	<p>Wozu ein System der Organismen?</p> <p>Was sind Arten?</p> <p>Artbegriffsdefinitionen.</p> <p>Auf Grund welcher Merkmale werden Arten bzw. Artengruppen als verwandt erkannt und in ein natürliches System eingeordnet?</p> <p>Welche großen Gruppen von Organismen gibt es?</p>	<p>Klärung des Artbegriffs, Mechanismen der Artbildung.</p> <p>Begriff des natürlichen Systems.</p> <p>Merkmalsbeschreibungen.</p> <p>Merkmalsvergleiche, Merkmalsverwandtschaft (Homologie, Konvergenz), Anpassungserscheinungen.</p> <p>Kriterien für die Heranziehung von Merkmalen zu phylogenetischen Aussagen.</p> <p>Systematisierung von Pflanzen und Tieren (auch nach anderen als phylogenetischen Merkmalen) als Technik zur Lösung verschiedener biologischer Probleme (z. B. Ökologie, Pharmazie, Physiologie, Züchtungsforschung). Problematik von biologischen Theorien am Beispiel der Evolutionstheorie. Überblick über Organismengruppen.</p>	<p>Erkennen der Problematik und Gesetzmäßigkeiten des Systematisierens und der Notwendigkeit des Bestimmens.</p> <p>Aufstellen von Hypothesen und Modellen. Einsicht in die Übertragbarkeit biologischer Methoden und Ergebnisse auf andere Wissenschaftsbereiche.</p> <p>Motivation zum Kennenlernen von Organismen, zu exaktem Beobachten und Beschreiben.</p> <p>Kooperation in kleineren und Verarbeitung der Ergebnisse in Großgruppen.</p> <p>Übung in der Darstellung, Berichterstattung und Diskussion der Ergebnisse.</p>
Allgemeine Prinzipien der Vererbung und Evolution empfohlen für das 3. oder 4. Semester	<p>Wie ist das Erbgut gegliedert?</p> <p>Wie wird es weitergegeben und wie wird es verändert?</p> <p>Wie sind Organismen entstanden?</p> <p>Wie haben sie sich weiterentwickelt?</p>	<p>Molekulare Struktur des Erbgutes. Informationsgehalt. Mol. Veränderungen und ihre Bedeutung, mol. Mechanismen der Neukombination. Informationsabgabe und ihre Steuerung.</p> <p>Chromosomen als Träger der Erbinformation. Gesetzmäßigkeiten der Vererbung (Mendel, Morgan).</p> <p>Wirkungsweise von Genen: Allelie, Dominanz, Modifikabilität.</p> <p>Mitose, Meiose. Funktionsstrukturen von Chromosomen. Riesenchromosomen.</p> <p>Veränderung des Erbgutes durch Strahlen und Chemikalien. Beeinflussbarkeit des Mutationsprozesses durch Schutz, Repair.</p> <p>Architektur von Populationen, Lamarckismus, Darwinismus, Evolutionsfaktoren.</p> <p>Genetik des Menschen.</p> <p>Angewandte Genetik-Beispiele aus Medizin, Tier- und Pflanzenzüchtung.</p>	<p>Erkennen biologischer Probleme und Grundgesetzmäßigkeiten. Einordnung in größere Zusammenhänge, Aufstellen von Lösungsmöglichkeiten, Hypothesen und Modellen. Erkennen von Gefahren und Anwendungsmöglichkeiten der Praxis.</p> <p>Verstärkung der Motivation zum Erlernen weiterer Grundlagen und deren Verständnis. Methoden und Techniken.</p> <p>Einsicht für die Bedeutung von Erkenntnissen aus Nebenfächern.</p> <p>Übung in der Planung und Ausführung von Versuchen.</p> <p>Übung in der Protokollführung sowie Diskussion und Berichterstattung von Versuchsergebnissen.</p>

Veranstaltung	Grundfrage	Inhalte	Ausbildungsziele
Grundkurs Einführung in die Biochemie und Stoff- wechselphysiologie der Organismen empfohlen für das 3. oder 4. Semester	Auf welchen physi- kalischen und chemischen Gesetz- mäßigkeiten beruhen die Lebens- äußerungen? Welche Prozesse charakterisieren den Stoffwechsel von unterschied- lichen Organismen, Organen, Geweben, Zellen? Wie werden diese Prozesse deter- miniert und regu- liert; was geschieht, wenn sie verändert oder gestört werden?	Überblick über die physiko-chemi- schen und molekularbiologischen Grundlagen des Lebens, die Gebiete Stoffwechselphysiologie (Stoff- und Energieaufnahme, Stoff- und Energieumwandlung, Stoff- und Energieabgabe), Stoffwechselstö- rungen. Anwendung der stoffwechselphysio- logischen Methoden auf Umwelt- probleme. Kennenlernen gebräuchlicher Tech- niken und ihrer Anwendung.	Erkennen biologischer Probleme und Einordnung in größere Zusammen- hänge. Erkennen von Gesetzmäßig- keiten. Aufstellung von Hypothesen und Modellen. Verstärkung der Motivation, auch zum Erlernen weiterer Grundlagen, Methoden und Techniken. Einsicht in die Notwendigkeit der Beschäftigung mit den naturwissen- schaftlichen Grundlagen der Bio- logie (Chemie, Physik, Physiko- chemie, Mathematik). Auswahl adäquater Techniken durch Abschätzung ihres Aussagewertes. Übung in der Planung und ökonomi- schen Ausführung von Experimen- ten. Übung in der Zusammenarbeit durch Arbeitsteilung. Übung in der Protokollführung so- wie Diskussion und Berichterstat- tung von Versuchsergebnissen.
Grundkurs Einführung in die Sinnes-, Nerven- und Verhaltensphysio- logie empfohlen für das 4. oder 5. Semester	Welche Informa- tionen nehmen Orga- nismen aus der Umgebung auf und wie nehmen die diese auf? Wie werden diese Informationen im Organismus weitergegeben, verarbeitet und gespeichert? Welche Reaktion zeigt der Organ- ismus auf diese Informationen oder auf spontane Erregungsvorgänge hin? Wie erfolgt der Informations- austausch zwischen Organismen?	Überblick über die Sinnesleistung, Erregungsbild, -fortleitung und -übertragung. Modellvorstellungen von der Er- regungsverarbeitung im ZNS. Grundsätze der Verhaltens- forschung. Übertragbarkeit der Ergebnisse der Verhaltensforschung auf mensch- liches Verhalten. Kennenlernen der gebräuchlichsten Techniken und ihre Anwendung.	Erkennen biologischer Probleme und Einordnung in größere Zusammen- hänge. Erkennen von Gesetzmäßig- keiten. Aufstellung von Hypothesen und Modellen. Erkennen der Bedeutung von Ergeb- nissen, Hypothesen und Modellen für die Gesellschaft. Verstärkung der Motivation, auch zum Erlernen weiterer Grundlagen, Methoden und Techniken. Anwendung von Methoden der Ne- benfächer (hier besonders Physik). Übung in der Planung und ökonomi- schen Ausführung von Versuchen, besonders auch im Versuchsaufbau. Erkennen der den Versuch beein- flussenden Parameter. Übung in der Protokollführung so- wie Diskussion (auch statistische Auswertung) und Berichterstattung von Versuchsergebnissen.
Grundkurs Einführung in die Entwicklungsbiologie empfohlen für das 4. oder 5. Semester	Was versteht man unter Entwick- lungsbiologie und welche Stellung hat sie in der Gesamt- biologie? Welche bio- physikalischen und biochemischen Reaktionen charak- terisieren die Ent- wicklung eines Organismus, wie sind sie deter- miniert und wie werden sie regu- liert? Wie werden Ent- wicklungsprozesse realisiert? Mit welchen Techniken sind die Prozesse erfaßbar? Sind die Prozesse bestimmten Reaktionskomparti- menten zuordbar? Welche Folgerun- gen ergeben sich hieraus?	Wachstum und Entwicklung - ihre Analyse und ihre Kontrolle bei ver- schiedenen Organismen; Differenzierung und Morphogenese; Regulationsmechanismen: Gen-Reg- ulation; Regulation der Enzym- synthese und -aktivität; Regulation durch externe Faktoren; Zusammenwirken von Kern und Cytoplasma; Problem der Polarität; Modelle der Evolution.	Erkennen von grundsätzlichen Pro- blemen, Gliederung in Teilprobleme und Wertung ihrer Stellung; Er- kennen von Lösungswegen und Anwendung adäquater Techniken; Erkennen der Notwendigkeit, für die Lösung von Problemen andere naturwissenschaftliche Disziplinen heranzuziehen; Übung in der Proto- kollführung, der Berichterstattung und der Diskussion von Teilergeb- nissen und Eingliederung in größere Zusammenhänge; Erstellen von Hypothesen und Modellen.



Veranstaltung	Grundfrage	Inhalte	Ausbildungsziele
Grundkurs Chemie empfohlen für das 1. oder 2. Semester	Welche chemischen und physikalisch-chemischen Probleme treten in der Biologie auf? Mit welchen Verfahren, Ansätzen, Methoden können solche Probleme gelöst werden?	Grundlagen der allgemeinen Chemie. Kohlenstoffverbindungen und Prinzip ihrer Systematisierung; für die Biologie wichtige Stoffklassen. Gasgesetze. Grundbegriffe der Thermodynamik. Gleichgewichtsreaktionen, Massenwirkungsgesetz und dessen Anwendungen, Diffusion Redoxsysteme. Methoden zum qualitativen Nachweis von biologisch wichtigen Substanzen.	Erkennen der Bedeutung chemischer und physikalisch-chemischer Probleme in der Biologie. Einsicht in die Notwendigkeit, solche Probleme lösen zu können. Die Fähigkeit, einfache chemische und physikalisch-chemische Methoden in der Biologie selbst anwenden zu können; die Einsatzmöglichkeiten von Chemie und PC für schwierige Aufgaben zu kennen und dadurch interdisziplinär zusammenarbeiten zu können. Zusammenarbeit und Kommunikation in der Gruppe Arbeitsorganisation und Arbeitsökonomie.
Grundkurs Physik empfohlen für das 1. oder 2. Semester	Gelten physikalische Gesetze auch in der Biologie? Welche physikalischen Prinzipien sind bedeutsam für biologische Systeme? Welche physikalischen Methoden und Techniken sind notwendig für die Bearbeitung biologischer Fragestellungen?	Für die Biologie wichtige Gesetze der Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Elektrodynamik, Optik und Atomphysik. Ihre Anwendung sowie ihre Übertragung auf Fragestellungen in der Biologie.	Einsicht in die Übertragbarkeit von physikalischen Gesetzen auf biologische Systeme. Auswahl geeigneter physikalischer Techniken zur Bearbeitung biologischer Probleme. Aufstellen von Hypothesen und Modellen.
Mathematisches Einführungsseminar	Welche Bedeutung haben mathematische Methoden in den Naturwissenschaften und besonders in der Biologie?	Wiederholungen aus der Schulmathematik (besonders Diff.- und Integralrechnung und deren Anwendung), Fehler und Ausgleichsrechnung, Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Kombinatorik u. ä.	Erkennen der Einsatzmöglichkeiten von Mathematik in der Biologie. Einsicht in die Notwendigkeit, sich in gewissem Umfang mit der Mathematik zu beschäftigen.
Übungen empfohlen für das 1.-3. Semester		Selbständige Erarbeitung (Anwendung) math. Methoden an biologischen Objekten.	Selbständige Auswahl adäquater mathematischer Methoden und deren Durchführung.
Statistischer Grundkurs	Warum sollten Versuchsergebnisse statistisch ausgewertet werden? Welche Voraussetzung und Bedeutung haben statistische Aussagen (Signifikanzen)?	Graphische und rechnerische Auswertung von Versuchsergebnissen, Verteilungen, Testmethoden, Varianzanalyse.	Selbständige Durchführung graphischer und rechnerischer Auswertung von Versuchen, Beherrschung einfacher statistischer Schlußweisen (Tests) und Interpretation des Ergebnisses.
Übungen empfohlen für das 3. Semester		Anwendung stat. Methoden an biologischen Beispielen. Bedienung von Tischrechnern und Kleincomputern.	
Vorlesung Stämme des Tier- und Pflanzenreichs empfohlen für das 2.-4. Semester	Welche Gruppen von Organismen gibt es? Welches sind die spezifischen Eigenschaften (Bauplan und Leistung) der wichtigsten Tier- und Pflanzengruppen? Welche verwandtschaftlichen Verhältnisse lassen sich zwischen den Großgruppen der Organismen annehmen?	Darstellung der wichtigsten Tier- und Pflanzengruppen entsprechend ihrer phylogenetischen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Schlüsselereignisse in der Evolution. Möglichkeiten und Grenzen eines Bauplans.	Erarbeiten eines Überblicks über das Tier- und Pflanzenreich. Erkennen von Verwandtschaftsgruppen innerhalb der Mannigfaltigkeit der Organismen. Verständnis für die Biologie verschiedener Organismen. Einsicht in die Einmaligkeit und Erhaltungswürdigkeit von Arten. Anregung zur Beschäftigung mit Tieren und Pflanzen.

Veranstaltung	Grundfrage	Inhalte	Ausbildungsziele
Grundkurs Ökologie empfohlen für das 4. oder 5. Semester	Welche Gesetzmäßigkeiten gelten für die Beziehungen zwischen Organismus und Umwelt (abiotische Faktoren) bzw. zwischen Organismus untereinander (biot. Faktoren)? Was ist ein Ökosystem, welche Wechselwirkungen stehen im Vordergrund? Wie werden Störungen des ökologischen Gleichgewichts verursacht? Welche Rolle spielt der Mensch in der Biosphäre?	Struktur und Funktion verschiedener Ökosysteme. Rolle von Temperatur, Licht, Wasser, Salzgehalt etc. im Leben der Organismen. Bedeutung von Konkurrenz, Energiefluß, Nahrungsketten, Stoffkreisläufe. Ökologische Nische, Stellenäquivalenz und Lebensformtyp. Veränderungen, Nutzung und Steuerung von Ökosystemen. Aktuelle Probleme der Ökologie (z. B. Biologische Schädlingsbekämpfung, Umweltbelastung, Biologischer Landbau, Weidernährung).	Erkennen von ökologischen Zusammenhängen. Einsicht in die regulativen Möglichkeiten und deren Grenzen in Ökosystemen. Verständnis für die Bedeutung auch scheinbar unwichtiger Glieder im Beziehungsgefüge eines Ökosystems. Fähigkeit zur Beurteilung möglicher ökologischer Auswirkungen von Eingriffen, Kenntnis der wichtigsten Ressourcen. Einsicht in den Stoffgehalt der Natur, Fähigkeit zum Erarbeiten von ökologisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten.

## 2. Ordnung für die Diplomprüfung in Biologie an der Freien Universität Berlin

Vom 21. Januar 1981

Auf Grund von § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 22. Dezember 1978 (GVBl. S. 2449)<sup>1)</sup> hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 21. Januar 1981 die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:<sup>2)</sup>

### § 1 - Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des Studiengangs Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und problem- und gesellschaftsbezogen einzusetzen.

### § 2 - Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich der Biologie der Freien Universität Berlin der akademische Grad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) verliehen.

### § 3 - Studiendauer und Gliederung der Prüfung

(1) Laut Studienordnung ist das Studium so angelegt, daß es einschließlich des Prüfungsverfahrens in der Regel in zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im 5. Semester. Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Teilen erfolgen, und zwar können die Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern nach § 9 Abs. 2 bereits während des Grundstudiums abgelegt werden, wenn die nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 geforderten Leistungen erbracht sind.

(3) Der mündliche Teil der Diplomprüfung soll am Ende des 8. Semesters vor Anfertigung der Diplomarbeit - abgelegt werden; die Meldung erfolgt dementsprechend im 8. Semester.

<sup>1)</sup> geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1981 (GVBl. S. 290)

<sup>2)</sup> bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Forschung am 10. Juni 1981

(4) Eine Prüfung kann vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Bewerbers abweichend von der Regelung in Absätzen 2 und 3 eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung beschließen.

### § 4 - Prüfungsausschuß, Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß organisiert die Prüfungen und achtet auf deren ordnungsgemäße Durchführung.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus 5 Mitgliedern (drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten aus dem Hauptstudium) zusammen. Diese sowie deren Vertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren, aber auch jederzeit auf Wunsch eines Mitgliedes wieder an sich ziehen. Bei Beschwerden eines Kandidaten oder eines Prüfers gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

(5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er berichtet mindestens einmal im Semester dem Fachbereichsrat und den zuständigen Kommissionen des Fachbereichs über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Der Fachbereichsrat legt die qualitativen und quantitativen Bedingungen fest, unter denen Prüfer Prüfungen ablehnen können. Derselbe Prüfer kann nicht in mehreren Teilprüfungen einer Prüfung tätig werden.

(7) Zu Prüfern können alle Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten einschließlich der außerplanmäßigen Professoren, in besonderen Fällen auch anderer Fachbereiche der Freien Universität Berlin und anderer Hochschulen im Rahmen ihres Fachgebietes bestellt werden. Für die Prüfungsberechtigung der übrigen Lehrkräfte gilt § 42 Abs. 3 BerlHG.

(8) Beisitzer können alle Hochschulangehörigen sein, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er hat keine Entscheidungsbefugnis in der Prüfung.

(9) Alle Prüfer eines Kandidaten in der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung einschließlich der Gutachter der Diplomarbeit bilden die Prüfungskommission dieser Kandidaten. Der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses leitet mit beratender Stimme die Beratungen der Prüfungskommission.

#### § 5 – Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlicher Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Einschlägige Studien in anderen Studiengängen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(4) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Studiengang Biologie bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend).

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

#### § 6 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet wenn:

- sich der Kandidat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat;
- der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann der Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Strittige Fälle werden durch den Fachbereichsrat entschieden.

(2) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Er kann beim Fachbereichsrat Einspruch erheben.

#### § 7 – Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- eine Darstellung des Bildungsganges,

3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Kandidat sich bereits einer Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biologie unterzogen hat,

4. eine Liste der gewählten Prüfungsfächer und der vorgeschlagenen Prüfer,

5. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, dazu gehören:

- Lehrveranstaltungen in den nichtbiologischen Fächern:
  - Allgemeine Chemie, physikalische Chemie und anorganische Chemie,
  - organische Chemie,
  - Physik,
  - Mathematik und Statistik.

In diesen Fächern sind Vorlesungen, Praktika, Übungen und Seminare im Gesamtumfang von mindestens 25 Semesterwochenstunden zu absolvieren, wobei alle unter aa) bis ad) aufgeführten Fächer berücksichtigt sein sollen. Die erfolgreiche Teilnahme an den in der Studienordnung aufgeführten Grundkursen ist durch Leistungsnachweise (11) nachzuweisen.

- Lehrveranstaltungen aus dem biologischen Ausbildungsbereichen:

- Wissenschaftstheoretischer und historischer Bereich, z. B. Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Geschichte der Biologie, Philosophische Probleme in der Biologie,
- Fachdidaktischer und berufsbezogener Bereich, z. B. Didaktik der Biologie in der Schule, Hochschule und in der Erwachsenenbildung, Probleme der Berufspraxis,
- Allgemein-biologischer Bereich, z. B. Allgemeine Biologie, Molekularbiologie, Evolutionsbiologie, Mikrobiologie, Strahlenbiologie, Zellbiologie,
- Genetischer Bereich, z. B. Allgemeine Genetik, Molekulare Genetik, Phänogenetik, Cytogenetik, Populationsgenetik,
- Humanbiologischer Bereich, z. B. Humanbiologie, Anthropologie,
- Morphologischer Bereich, z. B. Allgemeine Morphologie, Funktionelle Morphologie, Feinstrukturforschung, Individualentwicklung,
- Systematischer Bereich, z. B. Systematik im Bereich der Botanik, der Zoologie oder der Mikrobiologie,
- Physiologischer Bereich, z. B. Stoffwechselphysiologie, Entwicklungsphysiologie, Neurobiologie,
- Verhaltensbiologischer Bereich,
- Ökologischer Bereich, z. B. Ökologie, Biogeographie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung, Züchtungsbiologie,
- Zu anderen naturwissenschaftlichen Fächern übergreifende biologische Bereiche, Biochemie oder Biophysik oder Biometrie.

Aus diesen Bereichen sind Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 60 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen von mindestens 15 SWS zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung. Die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen ist durch die entsprechenden Leistungsnachweise nachzuweisen.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der im Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

#### § 8 – Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet über die Zulassung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall sowie bei Ablehnungen der Ausschuss. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) endgültig nicht bestanden hat.

#### § 9 - Ziel und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

1. zwei Prüfungen nach Wahl des Kandidaten aus den Fächern Allgemeine Biologie, Botanik, Zoologie und
2. zwei Prüfungen nach Wahl des Kandidaten aus den unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben aa bis ad angegebenen nichtbiologischen Fächern.

(3) Die Prüfungen sind mündlich und in Gegenwart eines Beisitzers (Protokollant) abzunehmen. Der Kandidat kann einen zweiten Beisitzer benennen. Die Prüfungen können einzeln oder in Gruppen zu maximal drei Kandidaten durchgeführt werden. Auf Wunsch des Kandidaten wird eine Einzel-Prüfung angesetzt.

(4) Die Dauer der Prüfung beträgt für jedes Prüfungsfach 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen wird die Prüfungszeit um mindestens 15 Minuten pro zusätzlichen Kandidaten verlängert.

(5) In den Prüfungen wird aus mehreren, den interdisziplinären Lehrveranstaltungen des Grundstudiums entsprechenden Teilgebieten der gewählten Fächer geprüft. Die Inhalte in den einzelnen Prüfungen dürfen sich nicht überschneiden.

(6) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Stichwortprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer bzw. den Beisitzern zu unterschreiben. Die Ergebnisse von Prüfungen sind den Kandidaten nach Abschluß einer Prüfung oder eines Prüfungsteils unverzüglich bekanntzugeben und zu begründen. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

(7) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag eines Prüfungskandidaten auszuschließen. Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit.

#### § 10 - Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers bzw. der Beisitzer festgelegt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;                          |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

#### § 11 - Wiederholung der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen die Leistung als nicht ausreichend bewertet ist, oder wenn die Prüfung als nicht bestanden gilt, frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer und dem Kandidaten fest.

(2) Eine zweite Wiederholung ist möglich.

(3) Auf Antrag kann das zuständige Mitglied des Senats von Berlin in besonders begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholung zulassen.

#### § 12 - Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzel-fächern erzielten Ergebnisse und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft geben muß, ob und in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid muß eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

#### § 13 - Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten § 7 Abs. 1, Abs. 2 (Nummern 1 bis 4), Abs. 3 und § 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

(3) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 60 Semesterwochenstunden zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in denen die praktische Arbeit im Vordergrund steht, ist im Umfang von 45 SWS durch Leistungsnachweise zu belegen.

#### § 14 - Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) den mündlichen Prüfungen in einem Hauptfach und in 2 Nebenfächern,
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die Dauer der Prüfung soll im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern je eine halbe Stunde betragen. Bei Gruppenprüfungen wird die Prüfungszeit entsprechend der Zahl der Kandidaten verlängert.

(3) Als Hauptfach kann eines der in den Blöcken I und II angegebenen Fachgebiete gewählt werden.

- Block I: 1. Zellbiologie  
2. Molekularbiologie und Biochemie  
3. Allgemeine Biologie  
(incl. Genetik, Biophysik)  
4. Mikrobiologie  
5. Ökologie.
- Block II: 6. Morphologie und Systematik der Pflanzen  
7. Pflanzenphysiologie  
8. Morphologie und Systematik der Tiere  
9. Tierphysiologie und Verhalten  
10. Anthropologie und Humanbiologie.

Mindestens ein Nebenfach muß aus dem anderen Block als dem des Hauptfaches stammen. Als zweites Nebenfach kann auch ein aus den Bereichen aa) bis ad) entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a oder von den im Anhang angegebenen Teilgebieten gewählt werden.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren Fachgebieten einer Prüfung unterziehen (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Wahlfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(5) In den Prüfungen wird exemplarisch aus mehreren Teilbereichen des Prüfungsfaches geprüft.

(6) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### § 15 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Durchführung der Arbeit in der in Absatz 5 genannten Zeit möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Hochschulassistenten (Ass.Prof.) einer biologischen Fachrichtung ausgegeben und betreut werden. Das Thema wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten festgelegt. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem Institut außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn vorher vereinbart ist, daß sie von einem Professor oder Hochschulassistenten des Fachbereichs betreut und begutachtet wird.

(3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der FBR dafür, daß ein Kandidat ein Thema einer Diplomarbeit und einen Arbeitsplatz erhält.

(5) Die Zeit von der Themastellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 12 Monate nicht überschreiten. Die praktische Arbeit soll höchstens 6 bis 8 Monate in Anspruch nehmen. In begründeten Ausnahmefällen verlängert der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist nach Anhörung des Betreuers und des Kandidaten, Unterbrechungen aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(6) Gemeinschaftsarbeiten sind zulässig. Bei Abgabe solcher Arbeiten hat der Betreuer im Einvernehmen mit den an der Arbeit Beteiligten anzugeben, welche Anteile von den einzelnen Beteiligten bearbeitet worden sind. Die Anzahl der an der Gemeinschaftsarbeit Beteiligten muß in einem sinnvollen Verhältnis zur Thematik der Arbeit stehen.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt werden. Die Arbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und nach Rücksprache mit den Gutachtern auch in englischer Sprache abgefaßt werden.

#### § 16 - Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(2) Sie ist vom Betreuer der Arbeit innerhalb von vier Wochen zu begutachten und zu benoten. Der Prüfungsausschuß kann einen zweiten Gutachter benennen, insbesondere bei außerhalb des Fachbereichs angefertigten Arbeiten.

Ein zweiter Gutachter muß benannt werden,

- a) auf Antrag des Kandidaten,
- b) bei Ablehnung der Arbeit durch den Erstgutachter.

(3) Wird die Diplomarbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder bestehen Differenzen in der Beurteilung, so entscheidet die Prüfungskommission.

#### § 17 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gelten § 6 und § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote (§ 10 Abs. 4) wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

#### § 18 - Wiederholung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgerecht abgegeben worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Vorschriften des § 11 gelten für die mündliche Diplomprüfung entsprechend.

#### § 19 - Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 12 gilt entsprechend.

#### § 20 - Diplom

(1) Gleichzeitig wird mit dem Zeugnis dem Kandidaten das Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Sprecher des Fachbereichsrates unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches der Hochschule versehen.

#### § 21 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 22 - Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 23 - Übergangsregelung

Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können sich nach dieser Ordnung oder den bisher geltenden Bestimmungen prüfen lassen.

#### § 24 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Senator für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin und im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

#### Anhang zu § 14 Abs. 3

Liste der Teilgebiete, die als Nebenfach für die Diplomprüfung wählbar sind:

Angewandte Botanik, Angewandte Zoologie, Anthropologie, Biochemie, Biomathematik, Biophysik, Blütenökologie, Cytogenetik, Cytologie, Entwicklungsgeschichte und -physiologie der Pflanzen, Entwicklungsgeschichte und -physiologie der Tiere, Evolutionsbiologie, Feinstrukturforschung, Humanbiologie, Molekularbiologie, Molekulare Genetik, Morphologie der Pflanzen, Morphologie der Tiere, Neurobiologie, Palaeobotanik, Palaeozoologie, Parasitologie, Pflanzenökologie, Pflanzengeographie, Pflanzenzüchtung, Populationsgenetik, Stoffwechselphysiologie der Tiere, Strahlenbiologie, Systematik der Pflanzen, Systematik der Tiere, Tierökologie, Verhaltensbiologie, Zoogeographie.

Die Wahl weiterer Fächer, insbesondere solcher, die im Fachbereich Biologie nicht vertreten sind, bedürfen der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.

### 3. Berichtigung

Die Ordnung vom 22. Juni 1981 (ABl. S. 1905) lautet richtig:

**„Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Lehrkräfte der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Rahmen des Modellversuchs Entwicklung und Erprobung eines dreijährigen Studienganges für Lehrkräfte an Lehranstalten für Medizinalfachberufe**

Vom 22. Juni 1981

Auf Grund von § 89 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 22. Dezember 1978 (GVBl. S. 2449), geändert durch Gesetz vom 13. Februar 1981 (GVBl. S. 290), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Klinikum Steglitz am 22. Juni 1981 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Lehrkräfte der Kranken- und Kinderkrankenpflege im Rahmen des Modellversuchs

Entwicklung und Erprobung eines dreijährigen Studienganges für Lehrkräfte an Lehranstalten für Medizinalfachberufe vom 16. Oktober 1978 (ABl. S. 1925) erlassen:

#### Artikel I

§ 19 Satz 1 lautet:

„Der/Die Studierende erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde, mit der ihm/ihr der Grad eines Lehrers/einer Lehrerin für Kranken- und Kinderkrankenpflege (Diplom) verliehen wird.“

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt an dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie ist auch im Amtsblatt der Freien Universität Berlin zu veröffentlichen.

Vorstehende Ordnung ist vom Akademischen Senat am 5. August 1981 zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Senator für Wissenschaft und Kulturelle Angelegenheiten gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 6 am 30. September 1981 bestätigt worden.“

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung V, Telefon 838 30 96

Druck: Zentrale Universitätsdruckerei — V/ZUD — Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 2290

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird  
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)